



Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 39/22

10.10.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 12. März 2024, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Steinbeck Blatt 888 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Steinbeck	4	18/125	Hof- und Gebäudefläche, Am Kattenberge	1016

sowie der ½ Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2/zu1	Steinbeck	4	18/124	Weg, Am Kattenberge	118

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 660.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 0,00 € (lfd. Nr. 2/zu1)

Gesamtverkehrswert: 660.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus-Grundstück nebst Einliegerwohnung, ausgebautem Dachgeschoss und Vollkeller, 123 qm Wohnfläche Erdgeschoss, 97,52 qm Wohnfläche Dachgeschoss, ca. 146 qm Nutzfläche Keller, Bj. ca. 1977.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Bremer
Rechtspflegerin